

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 16.05.2018, 16. Stück, Nr. 103, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 5 Z 15 lautet (Ergänzung des Verweises auf andere Satzungspassagen im ersten Halbsatz):*
„15. die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen (§§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 2, 15) und die Vorsitzführung bei der dritten Wiederholung einer Prüfung (§ 15 Abs. 3),“
2. *§ 3 Abs. 3 Z 4 lautet (Ergänzung des Verweises auf andere Satzungspassagen):*
„4. die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen (§§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 2, 15),“
3. *In § 13 Abs. 2 (Fassung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zugelassen wurden) entfällt im vierten Satz der zweite Halbsatz. Der vierte Satz lautet:*
„Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen.“
4. *In § 13 Abs. 2 (Fassung für Studierende, die ab dem WS 2018/19 zugelassen werden) lautet der vierte Satz:*
„Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen, wobei mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter zum Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen ist.“
5. *In § 25 wird folgender Abs. 27 eingefügt:*
„(27) § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 (beide Fassungen) in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2018, 20. Stück, Nr.124.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“